Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache

19(14)0034(7)

gel. VB zur öAnh am 8.10.2018 -**GKV-VEG** 1.10.2018

Spitzenverband

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 01.10.2018

zum Antrag der Fraktion der AfD "Einführung von kostendeckenden Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung für die Bezieher von Arbeitslosengeld II aus Steuermitteln" (Bundestagsdrucksache 19/4538)

GKV-Spitzenverband

Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin Telefon 030 206288-0 Fax 030 206288-88 politik@gkv-spitzenverband.de www.gkv-spitzenverband.de Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 01.10.2018 zum Antrag der Fraktion der AfD "Einführung von kostendeckenden Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung für die Bezieher von Arbeitslosengeld II aus Steuermitteln" (Bundestagsdrucksache 19/4538)
Seite 2 von 2

I. Antragsgegenstand

Die Antragsteller fordern die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem sichergestellt wird, dass die Unterdeckung der Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung für die Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II (ALG II) innerhalb der nächsten zehn Jahre vollständig vom Bund ausgeglichen wird.

II. Stellungnahme zum Antrag

Zur Frage der Beitragszahlungen des Bundes für gesetzlich versicherte Bezieherinnen und Bezieher von ALG II hat sich der Verwaltungsrat des GKV-Spitzenverbandes vor der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag wie folgt positioniert (Positionspapier vom 28. Juni 2018, Seite 18):

Beitragsgerechtigkeit erfordert, dass sich der Bund in allen Fällen der Beauftragung der Krankenkassen mit gesamtgesellschaftlichen, originär staatlichen Aufgaben unverändert seiner Finanzverantwortung stellt. Dies gilt auch im Hinblick auf die gesetzlich versicherten Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II. Die Sicherung des Lebensunterhalts Bedürftiger obliegt originär den staatlichen Trägern der Sozialhilfe bzw. der Grundsicherung. Bestandteil der Sicherung des Existenzminimums ist die notwendige Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung. Zur Sicherung des Lebensunterhalts wird an erwerbsfähige Leistungsberechtigte Arbeitslosengeld II als steuerfinanzierte staatliche Fürsorgeleistung gezahlt; Hilfen zur Gesundheit zählen nicht zu den Leistungen der Grundsicherung. Stattdessen wurde der gesetzlichen Krankenversicherung durch die Schaffung einer gesetzlichen Versicherungspflicht die Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung übertragen. Dies kommt einer Beauftragung der Krankenkassen gleich und darf nicht mit einer Lastverschiebung vom Bund auf die Solidargemeinschaft der gesetzlich Versicherten einhergehen. Die gegenwärtig gezahlte Monatspauschale von rund 97 Euro ist nicht annähernd ausgabendeckend. Den Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern der gesetzlichen Krankenversicherung werden vom Staat erhebliche finanzielle Lasten in Milliardenhöhe aufgebürdet. Der GKV-Spitzenverband fordert daher die Zahlung angemessener Beiträge für die gesetzlich versicherten ALG-II-Beziehenden durch den Bund.

Diese Positionierung gilt unverändert fort; im Übrigen wird auf die Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes zum Entwurf des GKV-Versichertenentlastungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 19/4454) verwiesen.